

Vermietbedingungen für Anhänger

§ 1

Voraussetzung der Vermietung

Betreffend das Mitführen von Anhängern muss der Mieter oder von ihm gestellte Fahrer im Besitz eines gültigen Personalausweises und einer gültigen Fahrerlaubnis sein und diese Papiere auf Verlangen dem Vermieter vorlegen. Einer dritten Person, die für den Mieter das Mietfahrzeug abholt, ist ein Auftragschreiben zur Aushändigung an den Vermieter mitzugeben. Der Mieter hat sich über rechtliche Vorschriften betreffend das Mitführen von Anhängern zu informieren und diese einzuhalten.

Der Anhänger darf nur vom Mieter, mit dessen Zustimmung auch von seinen Arbeitnehmern oder den im Mietvertrag aufgeführten Fahrern geführt werden. Der Mieter hat eigenständig sorgfältig und zuverlässig zu prüfen, ob berechtigte Fahrer sich entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die Führung eines Kraftfahrzeugs und des Hängers sind.

Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus zu gewährleisten, dass er und seine berechtigten Fahrer den Anhänger nicht unter Verletzung von geltenden nationalen, staats-, länder- oder örtlichen Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen benutzen oder betreiben werden. Der Mieter stellt insoweit den Vermieter hinsichtlich jeglicher Geldstrafen, Beschlagnahme oder sonstigen Schadensersatzansprüchen frei. Dies gilt insbesondere bei Gefahrgut-Transporten.

Der Mieter darf im Rahmen dieses Vertrages gemietete Anhänger ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters weder untervermieten, noch Rechte aus diesem Mietvertrag abtreten oder übertragen. Genehmigt der Vermieter die Untervermietung eines gemieteten Fahrzeugs, wird der Mieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit; der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers, Subunternehmers usw. wie sein eigenes zu vertreten.

Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger nicht zu gesetzwidrigen Zwecken zu benutzen oder zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Vermietungen für Fahrten in das Ausland

Fahrten ins Ausland dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter für das Mietfahrzeug auf seine Kosten eine Vollkasko-Versicherung abzuschließen oder einen dem Wert des Mietfahrzeuges entsprechenden Geldbetrag als Sicherheit zu hinterlegen.

Der Mieter hat sich über die ausländischen Devisen-, Zoll- und Verkehrsvorschriften zu informieren und, ohne Rücksicht auf ein Verschulden, jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Vermieter durch Beschädigung des Mietfahrzeuges selbst oder infolge von Maßnahmen ausländischer Behörden gegen den Mieter bzw. dessen Fahrer oder sonstigen begleitende Personen entsteht; insbesondere hat der Mieter bei der Verhinderung der rechtzeitigen Rückgabe des Anhängers für diesen die Tagesmiete zu zahlen, ohne dass es eines Nachweises der anderweitigen Vermietmöglichkeit bedarf.

§ 3

Vorbestellung

Bei Vorbestellungen von Fahrzeugen – die im Falle mündlicher bzw. telefonischer Vereinbarung einer schriftlichen Bestätigung des Vermieters nicht bedürfen – besteht keine Haftung des Vermieters, wenn das vorbestellte Fahrzeug zum vereinbarten Abholtermin nicht einsatzfähig sein sollte.

Der Vermieter braucht ein vorbestelltes Fahrzeug nicht länger als 1 Stunde nach dem vereinbarten Abholtermin bereitzustellen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Vermieter jeglichen Schaden zu ersetzen, der diesem durch Nichtabholung des vorbestellten Fahrzeuges entsteht. Mindestens ist eine Tagesmiete für das vorbestellte Fahrzeug zu zahlen.

§ 4

Übernahme des Mietfahrzeuges

Das gemietete Fahrzeug ist bei dem Vermieter innerhalb der Geschäftszeiten zu übernehmen. Mit der Übernahme erkennt der Mieter an, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem, fahrbereitem, sauberem und mängelfreiem Zustand befindet, und dass das Zubehör sowie die Anhänger-Papiere einschließlich der grünen Versicherungsdeckungskarte vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand sind.

Der Vermieter übernimmt weder eine ausdrückliche noch stillschweigende Zusicherung für die Ausdrücklichkeit und/oder Eignung des Anhängers für den vom Mieter vorgesehen Zweck hinsichtlich des Anhängers oder eines Teiles desselben.

§ 5

Mietdauer / Kündigung

1. Der Mietvertrag beginnt mit dem vereinbarten Bereitstellungsdatum und endet bei Übergabe des Anhängers in ursprünglichem, unbeschädigtem Zustand an den Vermieter oder eines von ihm beauftragten Unternehmens. Fehlende Papiere, Schäden am Anhänger usw. verlängern die Mietzeit bis zur vollständigen Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung. Übernahme- und Rückgabepflicht sind volle Miettage. Die Mindestmietzeit beträgt in der Regel einen Tag.

2. Wird der Anhänger vor Ende der vereinbarten Mindestmietzeit durch die Mieter zurückgegeben, bedarf es für die Aufhebung des Vertragsverhältnisses einer ausdrücklichen Erklärung des Vermieters. Der Vermieter erklärt sich aber bereit, den Anhänger in Verwahrung zu nehmen, der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Mietzinses bleibt jedoch bestehen, sofern eine Weitervermietung nicht erfolgen kann.

Wird der vereinbarte Zeitpunkt um mehr als 1 Stunde überschritten, ist der Mieter, unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete zu zahlen. Dem Mieter

bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Endpreis inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und aller Zusatzkosten (Reparaturkosten, Steuern, Versicherungen usw.) ist bei Ende der vereinbarten Mietzeit fällig und in bar zu entrichten.

3. Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, sofern der Mieter mehr als 7 Tage mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, sich seine Vermögenslage erheblich verschlechtert oder andere, wichtige Gründe eintreten.

Als solche Gründe gelten insbesondere

- Nicht eingelöste Bankentzüge/-Schecks
- Gegen die Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, insbesondere die Anordnung von Haft, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.
- Mangelnde Wartung und Pflege des Anhängers
- Unschonemäß/ungerechtmäßiger Gebrauch des Anhängers
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr

§ 6

Sorgfaltspflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger schonend und sachgemäß zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, dass der Anhänger sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie den Anhänger durch Benutzung der vorhandenen Sicherungsmittel vor Entwendung oder unzulässiger Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Anhänger ist bei Nichtgebrauch in einer Garage oder an einem in sonstiger Weise besonders gesicherten Platz abzustellen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger durch Ausführung aller notwendigen Reparaturen und Ersatzleistungen unter ausschließlicher Verwendung von Originalteilen auf seine Kosten im Übernahmestand zu erhalten.

Der Mieter verpflichtet sich, für die erforderlichen Kundendienstarbeiten das Fahrzeug in die Werkstatt dem Vermieter rechtzeitig und fristgerecht zu verbringen. Kundendienstarbeiten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vermieter in einer von dem Vermieter zu benennenden Vertrags-/Fachwerkstatt durchgeführt werden.

Der Vermieter ersetzt dem Mieter nur nach vorheriger Zustimmung die hierfür anfallenden Kosten.

Unfälle-Anzeigepflicht

Bei Unfällen ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Tagen nach dem Schadensereignis, unter Verwendung des Unfallberichts vollständig über alle Einzelheiten schriftlich zu informieren. Bei einem Schadensereignis ist der Mieter verpflichtet, die Polizei zu verständigen. Gegenseitige Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs-, Wild- und sonstige Schäden sind durch den Mieter dem Vermieter und der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Tagen anzuzeigen.

Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, für Schäden aus mangelnder Ladegutsicherung, Nichtbeachtung von Durchfahrzonen, Lademaßüberschreitung, Überladungen usw.

§ 7

Versicherungsschutz

Das Mietfahrzeug ist durch den Vermieter gegen Haftpflichtschäden versichert. Bei Auslandsfahrten kann gem. § 2 dieser Bedingungen der Vermieter verlangen, dass der Mieter auf seine Kosten eine Vollkasko-Versicherung abschließt. Bei Schäden im angekoppelten Zustand haftet stets der Versicherer des Zugfahrzeuges.

§ 8

Rückgabe des Mietfahrzeuges

Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Unabhängig von der vereinbarten Mietdauer kann der vereinbarte Mietpreis bis zur tatsächlichen Rückgabe des Anhängers berechnet werden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger bei Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort oder an ein bevollmächtigtes Unternehmen innerhalb deren üblicher Geschäftszeiten zurück- und herauszugeben. Wir der Anhänger anderweitig zurückgegeben, trägt der Mieter die Kosten einer notwendigen Rückführung. Ist der Anhänger bei Rückgabe beschädigt, endet die Mietzeit erst nach der durch den Vermieter durchgeführten Instandsetzung. Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Preis bis zur erfolgreichen Durchführung erforderlicher Reparaturarbeiten zu bezahlen, unbeschadet seiner Verpflichtung, die Kosten der Reparatur im Rahmen der ihn treffenden Schadensersatzpflicht zusätzlich zu erstatten.

§ 9

Haftung des Vermieters/ Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Anhänger beschädigt oder sonstige Vertragsverletzungen begeht. Insbesondere hat der Mieter den Anhänger in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er ihn übernommen hat. Der Vermieter haftet bei Ausfall des gemieteten Anhängers in keinem Fall für rechtzeitigen Ersatz insbesondere nicht für Folge- und sonstige Vermögensschäden.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie:

- Sachverständigenkosten
- Abschleppkosten
- Wertminderung
- Mietausfallkosten
- Kosten der Rechtsverfolgung

Der Mieter kann die Haftung für Schäden aus Unfällen gegenüber dem Vermieter durch Zahlung eines besonderen Entgelts ausschließen. In diesem Fall haftet der Mieter für Schäden am Fahrzeug nur insoweit, als diese durch Dritte nicht

ersetzt werden. Die Haftung des Mieters bleibt jedoch bestehen, wenn

- Er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;
- Der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.

Der Mieter haftet ferner voll, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Obliegenheiten und Verpflichtungen dieses Vertrages und der zu seinen Gunsten bestehenden Versicherungsverträge verstößt.

Bei den Mietausfällen haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem der beschädigte Anhänger dem

Vermieter nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entsteht. Die Haftung des Vermieters wird beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung des Vermieters beschränkt auf das 3-fache des vereinbarten Mietpreises, jedoch nicht mehr als € 2.500,00.

§ 10

Zahlung

Als Mietpreis gelten grundsätzlich die in der jeweils neuesten Preisliste des Vermieters ausgewiesenen Preise, sofern nicht im Mietvertrag ein besonderer Mietpreis vereinbart wurde. Der Vermieter kann vor Übergabe des Anhängers eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises, mindestens jedoch € 100,00 verlangen.

Der Mietendpreis incl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer ist bei Beginn der vereinbarten Mietzeit zur Zahlung fällig und in bar an den Vermieter zu entrichten.

Wird eine Mietwagenrechnung kreditiert und innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung nicht vollständig bezahlt, so ist der Mieter zur Zahlung von Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen verpflichtet. Unberührt hiervon bleiben weitergehende Ansprüche des Vermieters aus Verzug.

§ 11

Rücktrittsrecht und Kündigungsrecht des Vermieters

Kommen dem Vermieter nach Vertragsabschluss Umstände zur Kenntnis, welche die Zahlungsfähigkeit des Mieters oder dessen Zuverlässigkeit als bedenklich erscheinen lassen, so kann der Vermieter unter Darlegung dieser Umstände unter Fristsetzung sofortige Sicherheitsleistung in bar in Höhe des Wertes des Mietfahrzeuges verlangen. Kommt der Mieter der Aufforderung nach Sicherheitsleistung nicht nach, so kann der Vermieter nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Herausgabe des Mietfahrzeuges verlangen oder sich in dessen Besitz setzen.

Im Falle grober Vertragsverletzung durch den Mieter kann der Vermieter auch ohne vorherige Anmahnung die fristlose Kündigung des Vertrages erklären und sofortige Herausgabe des Mietfahrzeuges verlangen.

§ 12

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Kassel als Gerichtsstand vereinbart, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Mieter Vollkaufmann ist.